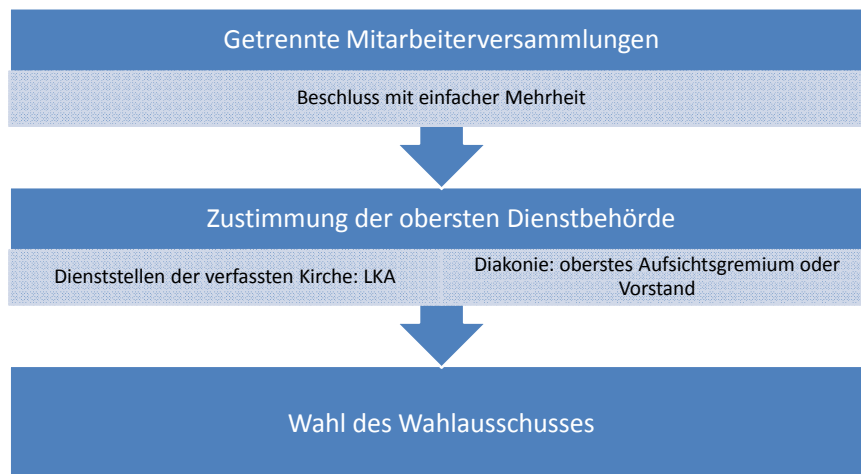


Arbeitsgruppe 2

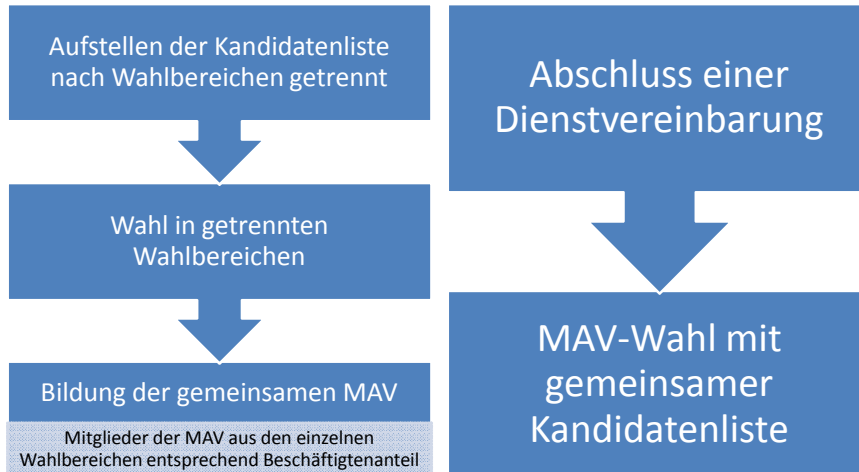
Beispiele zur Wahl gemeinsamer Mitarbeitervertretungen

Fortbildung des GAMAV
08.11.2010

Gemeinsame MAV mehrerer Dienststellen



Gemeinsame MAV mehrerer Dienststellen



Ilka Müller

3

Integration einer neuen Einrichtung

Aufnehmende MAV wird zuständig



Einrichtungs-MAV löst sich auf

- Erst mit Beginn der neuen Wahlperiode evtl. Erweiterung der MAV und Erhöhung der Freistellung

Ilka Müller

4

Gemeinsame MAV über 2 Kirchenkreise

Beschluss in getrennten Mitarbeiterversammlungen

Einfache Mehrheit der anwesenden Beschäftigten



Zustimmung der obersten Dienstbehörde



Wahl eines gemeinsamen Wahlausschusses

Ilka Müller

5

Gemeinsame MAV über 2 Kirchenkreise

Aufstellen getrennter Kandidatenliste

Anzahl der zu wählenden Kandidaten entsprechend der Anzahl der Beschäftigten



Getrennte Wahl in den Kirchenkreisen

Evtl. muss auch noch in Wahlbereiche unterteilt werden
Beispiel in einem Kirchenkreis ist ein Verband mit eigener Rechtsform

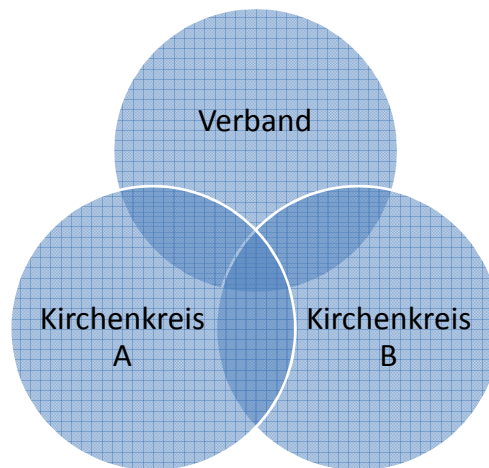


Bildung einer gemeinsamen MAV für eine Wahlperiode

Ilka Müller

6

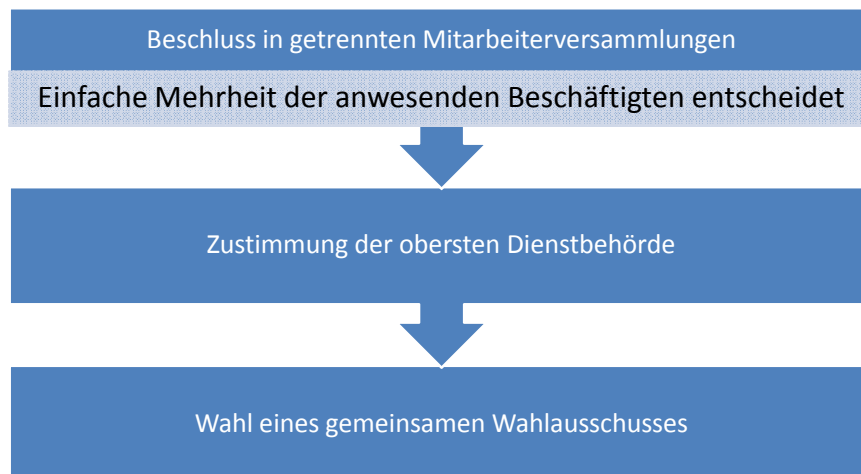
Gemeinsame MAV für 2 Kirchenkreise und einem Verband



Ilka Müller

7

Gemeinsame MAV für 2 Kirchenkreise und einem Verband



Ilka Müller

8

Gemeinsame MAV für 2 Kirchenkreise und einem Verband

Wahl in getrennten Wahlbereichen

Jeder Wahlbereich stellt die Anzahl an Mitgliedern, die
der Anzahl der Beschäftigten entspricht



Bildung der gemeinsamen MAV

Ilka Müller

9

Fusion von Kirchenkreisen

Fusion innerhalb eines Jahres nach turnusmäßiger Wahl



Antrag beim LKA auf Verlängerung der Amtszeit



Neuwahl nach der Fusion

Verkürzte Amtszeit bis zur turnusmäßigen MAV-Wahl

Ilka Müller

10

Nach der Wahl ist vor der Wahl

Die Bildung einer gemeinsamen MAV wird einmal vollzogen und gilt auch für die folgenden Wahlperioden

Das Ausscheren einer oder mehrerer Einrichtungen während der laufenden Wahlperiode ist nicht möglich

Eigene MAV einer Dienststelle ist erst zur nächsten Wahlperiode möglich

Die Dienststelle muss mindestens 15 Mitarbeiter haben und vor der nächsten Wahlperiode in einer Mitarbeiterversammlung den Beschluss fassen